Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 114 (1969)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. März 1969, Nummer 4

Autor: Vock, V.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 63. JAHRGANG NUMMER 4 13. MÄRZ 1969

Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer

Fortsetzung des Protokolls vom «PB» Nr. 3, 27. 2. 69.

7. *Loslösung der KSL von der SHG:* Der Präsident verweist auf die Ausführungen im Jahresbericht und begründet den Antrag des Vorstandes auf Trennung wie folgt:

a) Die KSL kann als selbständige Stufenkonferenz die Anliegen aller Sonderklassenlehrer innerhalb der zürcherischen Volksschule besser wahrnehmen.
b) Sie kann besser für eine stufengemässe Ausbildung eintreten (Sonderklassen A, B, C, D).
c) Sie ist gegenüber der ED und anderen Stellen in derselben rechtlich klaren Position wie ihre Schwesterkonferenzen.
d) In Standes- und Gewerkschaftsfragen kann sie klar Stellung beziehen.

Die SHG hat der Trennung in ihrer Hauptversammlung vom Mittwoch, 20. November 1968, bereits zugestimmt.

Die Versammlung stimmt der Trennung einstimmig zu.

8. *Die Statuten* werden mit folgenden Abänderungen genehmigt: 3 Mitgliederkategorien:

a) bleibt,
b) Ehrenmitglieder (vorher c),
b) *Freimitglieder: Pensionierte Mitglieder werden zu Freimitgliedern* (neu),
d) ausserordentliche Mitglieder *mit beratender Stimme:* Lehr . . . (vorher b ergänzt).

9. Ergänzung im Satz: Allfällige andere Geschäfte, die der Vorstand *oder Konferenzmitglieder (gemäss 11)* unterbreiten.

Ergänzung im Satz: Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; *er muss dies tun,* wenn mindestens . . .

9. *Festsetzung des Jahresbeitrages* für die Mitglieder der KSL: Der Präsident beantragt einen Jahresbeitrag von Fr. 20.–. Hans Keller und Hans Seiler, beide Zürich, unterstützen diesen Antrag, und die Versammlung erhebt ihn einstimmig zum Beschluss.

Den vorgeschlagenen Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder wird ebenso einstimmig zugestimmt (Sitzungsgeld Fr. 8.–, zusätzlich Fahrtspesen, Telephonspesen und übrige Auslagen).

10. *Wahl von zwei Rechnungsrevisoren:*

Es werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:
Erwin Peter, Rüti (von Frau Spörri),
Philipp Nievergelt, Zürich (von Hans Seiler).

11. *KAG – KSL / Kaderkurs:*

Der Obmann der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft, Karl Hauser, erläutert die Ziele der KAG und verweist auf den Jahresbericht.

Der vorgesehene Kaderkurs für Lehrer der Sonderklassen B dauert 20 Wochen zu je 3½ Stunden und ist auf 20 Teilnehmer beschränkt. Zu einem Taggeld von Fr. 12.– kommt die Fahrtentschädigung. Die Erziehungsrätliche Kommission für unsere Ausbildung befürwortet den Kurs. Es wird am Schluss ein Ausweis abgegeben. Der Kurs wird am berufspraktischen Teil der kommenden Ausbildung angerechnet. Er sollte in einem der nächsten «Amtlichen Schulblätter» ausgeschrieben werden und spätestens im Frühjahr 1969 beginnen. Es ist geplant, später auch für andere Sonderklassentypen Kaderkurse durchzuführen.

12. *Mitteilungen*

Es wird der Wunsch geäussert, in Zukunft die Hauptversammlung zeitlich etwas später anzusetzen. 14 Uhr ist zu früh.

13. Der Präsident schliesst nach dem Schlussgesang die Versammlung mit dem Dank für das zahlreiche Erscheinen.

Schluss der Versammlung: 16.30 Uhr.

Adliswil, 26. Dezember 1968

Der Aktuar: V. Vock

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Stellung der Lehrerschaft

2. Kündigungsfrist

In einer Eingabe zuhanden der Erziehungsdirektion bezog der Vorstand Stellung zur Motion von Herrn F. Ganz, in der die Verlängerung der Kündigungsfrist für Lehrer verlangt wird.

Grundlage für die Stellungnahme des Vorstandes war die Ueberlegung, dass gemäss den Traditionen des ZKLV nicht die Interessen des einzelnen Lehrers in den Vordergrund zu schieben seien, sondern eine Regelung anzustreben ist, die die Bedürfnisse der Schule und der Schulorganisationen mit den berechtigten Interessen der Gesamtlehrerschaft in Einklang bringt.

Demzufolge konnte sich der Vorstand der Einsicht nicht verschliessen, dass die gegenwärtige Kündigungsfrist von einem Monat als zu kurz bezeichnet werden muss; anderseits lehnte er eine generelle Verlängerung der Kündigungsfrist ab und schlug eine Differenzierung vor:

a) Ausscheiden aus dem staatlichen Schuldienst (Pensionierung, Berufswechsel usw.)

Die Bewilligung von neuen Lehrstellen durch den Kanton und die Vorarbeiten für die Wiederbesetzung von frei werdenden Lehrstellen haben zum Teil zur Voraussetzung, dass die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte bekannt ist. Mit der Kündigungsfrist von einem Monat ist eine zuverlässige und frühzeitige Planung nicht möglich. Der Kantonalvorstand könnte sich deshalb mit einer Verlängerung der Kündigungsfrist auf 2 oder 3 Monate einverstanden erklären.

b) Stellenwechsel innerhalb der zürcherischen Volksschule

Stellenwechsel eines gewählten Lehrers bedeutet lediglich eine Verschiebung innerhalb des Schulorganismus. Damit fällt der Hauptgrund für eine Verlängerung der Kündigungsfrist dahin, es bleiben lediglich organisato-

rische und administrative Gründe übrig, denen bei einer wesentlichen Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutende Nachteile für die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen gegenüberstehen. In Abwägung der Vor- und Nachteile erklärte sich der Vorstand mit einer Verlängerung auf höchstens 2 Monate einverstanden.

E. Lehrerbildung (Jahresbericht 1967, Seite 13)

I. Kommission für Lehrerbildung

In zwei Sitzungen erarbeitete die Lehrerbildungskommission, der neben dem Kantonalvorstand der Synodalvorstand, Vertreter der Stufenkonferenzen und der Lehrervereine Zürich und Winterthur angehörten, folgende Arbeitshypothese für eine Gesamtkonzeption der Lehrerbildung:

1. Für alle Gruppen von Volksschullehrern muss die Allgemeinbildung in einem Ausbildungsgang erworben werden, dessen Abschluss als kantonale oder eidgenössische Matur anerkannt wird.

2. Alle Volksschullehrer sollen eine berufliche Grundausbildung erhalten, die sie befähigt, nachher während höchstens zwei Jahren Schuldienst zu leisten (als Vikar, nötigenfalls auch als Lernvikar oder Verweser). Die Grundausbildung soll kurz sein.

3. Nach der Grundausbildung folgt eine für die verschiedenen Lehrergruppen noch genauer zu bestimmende Zeit, während welcher die Kandidaten Schuldienst leisten, wobei sie hauptsächlich als Vikare eingesetzt werden sollen.

4. Anschliessend folgt die vertiefte Berufsausbildung, die eine Spezialisierung auf bestimmte Stufen der Volksschule bringt.

In einer Sitzung mit Vertretern sämtlicher Lehrerbildungsanstalten im Kanton Zürich wurden diese Arbeitshypothesen als zweckmässige Grundlage für die Erarbeitung von Modellen der Lehrerbildung angenommen. Zwei Studiengruppen übernahmen den Auftrag für die Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen. Die eine, unter Leitung des Direktors des Oberseminars, erarbeitete ein Modell für die Absolventen von Maturitätsmittelschulen (Lehramtsabteilung, Oberrealschule, Gymnasien, Handelsschule), während die andere, zusammengesetzt aus Vertretern der Unterseminarien und der 1. Abteilung des Oberseminars, das Modell eines seminaristischen Weges der Lehrerbildung studierten.

Beide Arbeiten wurden dem ZKLV noch vor Jahresende eingereicht und bilden die Grundlage für die Arbeit im kommenden Jahr.

2. Motion von A. Wegmann, Zürich, und E. Berger, Meilen

In seiner Sitzung vom 10. Juni 1968 überwies der Kantonsrat nachfolgende Motion dem Regierungsrat zur Prüfung:

«Am 20. Februar 1967 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Sekundarschule an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Ausbildung der Lehrer im Rahmen einer Gesamtkonzeption neu zu regeln.

Unseres Erachtens kann die Lehrerbildung im Kanton Zürich nicht auf eine neue Basis gestellt werden, solange nicht die modernen psychologisch-pädagogischen Forschungsergebnisse aus dem Ausland ausgewertet und die neuen Unterrichtsmethoden mit Bezug auf ihre praktische Verwendbarkeit untersucht worden sind. Es ist indes nicht denkbar, dass sich diese sehr umfangreiche Aufgabe mit dem an der Universität und am Pestalozzianum etablierten Fachkräften, selbst unter Zuzug der Lehrerschaft, innert nützlicher Frist lösen lässt.

Im Sinne einer speditiven Verwirklichung der eingangs erwähnten Forderung nach einer Gesamtkonzeption wird der Regierungsrat ersucht, einem Fachausschuss von kompetenten Persönlichkeiten und führenden Dozenten den verbindlichen Auftrag zu erteilen:

1. die neuesten Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Lernpsychologie und die daraus resultierenden, modernen Unterrichtsmethoden auf ihre praktischen Anwendungsmöglichkeiten an allen Schulstufen zu überprüfen;

2. die laufenden Versuche und die Arbeiten der pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum zu koordinieren und wissenschaftlich auszuwerten;

3. Vorschläge über strukturelle Anpassungen innerhalb des zürcherischen Schulsystems zu unterbreiten;

4. eine alle Schulstufen umfassende Gesamtkonzeption der Lehrerbildung auszuarbeiten.»

Der Kantonalvorstand hatte Gelegenheit, in einem Gedankenaustausch mit den beiden Kantonsräten auf die stark besuchten Kurse am Pestalozzianum zur Einführung in das Sprachlabor in das Programmierte Lehrverfahren, auf die Studienkommission für modernen Mathematikunterricht und auf die zahlreichen Schulversuche an der Oberstufe im audiovisuellen Sprachunterricht hinzuweisen.

Im Ziel, in unserer zürcherischen Volksschule noch vermehrt eine systematische, koordinierte Forschung unter verantwortlicher Mitwirkung der Lehrerschaft zu betreiben, konnte eine weitgehende Uebereinstimmung festgestellt werden. Es ist selbstverständlich, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen in dem von uns auszuarbeitenden Vorschlag einer Gesamtkonzeption der Lehrerbildung ihren Niederschlag finden werden. Es muss aber festgestellt werden, dass sich Methoden und Lehrverfahren in ständiger Entwicklung befinden; die Lehrerbildung ist demgemäss so zu gestalten, dass neue Erkenntnisse fortlaufend in ihr ausgewertet werden können, ohne dass ihr Aufbau in Frage gestellt wird.

3. Lehramtskurse für Erwachsene

In Beantwortung der Interpellation Dr. F. Heeb, Zürich, betreffend kantonalzürcherische Maturitätskurse für Erwachsene wies der Erziehungsdirektor namens des Regierungsrates darauf hin, dass den bereits 1969 beginnenden Kursen auch ein Lehramtskurs angegliedert werden soll.

Obwohl die seinerzeitigen Umschulungskurse einen wesentlichen Beitrag zur Milderung des Lehrermangels darstellten und unserm Beruf eine bedeutende Zahl von tüchtigen Kollegen zuführten, die sich in der Praxis bewähren, musste von einer Verlängerung des Gesetzes über die Umschulungskurse vor allem aus Mangel an geeigneten Kandidaten abgesehen werden. Die vorgesehenen Lehramtskurse stellen nun eine erfolgversprechende Lösung des Problems dar, die zudem den grossen Vorteil aufweist, dass den Absolventen am Schluss ihrer Ausbildung ein reguläres Fähigkeitszeugnis abgegeben werden kann.

4. Lehrerweiterbildung

Träger der Lehrerweiterbildung sind vor allem die Stufenkonferenzen, die auch im abgelaufenen Jahr eine sehr fruchtbare und nützliche Tätigkeit entfalteten. Ihre Arbeit trägt wesentlich zur Ausgestaltung unserer Schule bei.

Im Verlaufe des Jahres erfuhr die Pädagogische Arbeitsstelle am Pestalozzianum die schon längst als notwendig erachtete Erweiterung; vor allem in personeller Hinsicht wurden durch die Gewinnung von Herrn Prof. Müller-Wieland und Herrn Dr. Tuggener die Voraussetzungen geschaffen, um auch in Zukunft die ständig anwachsende Arbeitsbelastung in der gleichen, speditiven, zielgerichteten und gründlichen Art wie bis anhin bewältigen zu können. In einer ersten Aussprache des Kantonalvorstandes mit Herrn Direktor Wymann und seinen Mitarbeitern wurden die verschiedenen Aspekte der Erweiterung erörtert, wobei die Lehrerweiterbildung im Mittelpunkt stand, kommt ihr doch eine ständig zunehmende Bedeutung zu.

In der Folge ergriff der Kantonalvorstand die Initiative zu einer freiwilligen Koordination aller interessierter Gremien in ihrer Arbeit. Gerne hoffen wir auf eine enge Zusammenarbeit, begründet in einer tragfähigen Konzeption.

5. Oberseminar

Der Jahresbericht des Oberseminars bezeichnet das Schuljahr 1967/68 als ein Jahr der ruhigen Entwicklung und erspriesslichen Arbeit. Der zweite dreisemestrige Kurs schloss seine Ausbildung ab. Wiederum wurde das dritte Semester als Praxissemester geführt. Jeder Studierende dieses Kurses absolvierte 3–4 Praktika auf der Primarschulstufe und ein dreiwöchiges Praktikum in einem Heim. Zu Beginn des Wintersemesters mussten auf Anweisung der Erziehungsdirektion über 150 kurzfristige Militärdienstvikariate übernommen werden, weil eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Wehrmännern gleichzeitig ihren Ergänzungs- oder Wiederholungskurs zu leisten hatten. Es ist zu hoffen, dass diese Massnahme eine Ausnahme bleibt, ist doch die Ausbildungsdauer so extrem kurz, dass sie einfach keine weitern Abstriche erträgt.

Erstmals führte die ganze Schule eine Arbeitswoche durch. An verschiedenen Orten, vor allem in Graubünden und im Tessin, wurden im Gruppenverband oder mit 2 oder 3 Gruppen zusammen ein heimatkundliches oder ein literarisch-künstlerisches Gebiet eingehend erarbeitet.

An den Prüfungen nahmen teil:

	Damen	Herren	Total
Vom Jahreskurs 1967/68	193	115	308
Repetenten	3	5	8
Gesamtzahl	196	120	316
Davon haben bestanden	184	117	301
Gesamtzahl der erteilten Patente			301

F. Schulorganisation

1. Eidg. Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung (MAV)

Am 1. Juni 1968 trat die neue, vom Bundesrat am 22. Mai beschlossene Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung in Kraft. Die wohl wichtigste Neuerung ist die Gleichstellung des Maturitätstypus C mit den Typen A und B, indem die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalberufen künftig nicht mehr vom Bestehen einer Ergänzungsprüfung in Latein abhängig gemacht wird.

Für den Kanton Zürich aber fast ebenso bedeutsam sind die Fortschritte betreffend Anerkennung des zweistufigen (gebrochenen) Bildungsganges. Der diesbezügliche Artikel 11 der Verordnung lautet:

«In einem nicht zusammenhängenden (gebrochenen) Lehrgang erworbene Maturitätsausweise werden anerkannt, wenn den Artikeln 6–9, Absatz 2, Genüge getan ist und ausserdem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Unterricht auf der mit der Vorbereitung betrauten Unterstufe ist nach einem Lehrplan zu erteilen, der den reibungslosen Uebertritt in die Maturitätsschule gewährleistet.

b) Die an der Unterstufe unterrichtenden Lehrkräfte müssen durch entsprechendes Hochschulstudium für ihre Aufgabe ausgebildet sein.

c) Die Kantone sorgen durch die Schaffung selbständiger Klassenzüge oder durch andere geeignete Massnahmen (zusätzlicher Unterricht, Aufholklassen, Uebergangsklassen) dafür, dass die für die Maturitätsschule bestimmten Schüler die notwendige Förderung erhalten.»

Zwei Aspekte verdienen hervorgehoben zu werden:

- In der alten Verordnung hiess es, die Maturitätskommission *könne* dem Bundesrat Antrag auf Anerkennung des zweistufigen Bildungsganges stellen, während nun neu ein förmlicher Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht.
- Die flexible Formulierung von Abschnitt c kommt den Belangen der ostschweizerischen Sekundarschulen entgegen.

Damit sind nun die Voraussetzungen geschaffen, um den zweistufigen Bildungsweg im Kanton Zürich in seiner ganzen Breite zu verwirklichen. Hauptziel ist dabei die Schaffung eines funktionstüchtigen Gymnasiums II im Anschluss an die Sekundarschule. Wir sind überzeugt, dass der zweistufige Bildungsgang die besten Voraussetzungen bildet für einen vermehrten Zugang zur Maturität für begabte Kinder aus bildungsmässig eher einfachen Schichten sowie für Schüler aus verkehrsmässig wenig erschlossenen Gebieten, ohne dass in bezug auf die Leistungsanforderungen billige Kompromisse eingegangen werden müssen.

2. Sekundarschule und MAV
(Interpellation von Jakob Baur, Zürich)

In der Sitzung des Kantonsrates vom 10. Juni 1968 reichte Herr Stadtrat J. Baur von Zürich eine Interpellation ein, die an den Erlass der Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung durch den Bundesrat anknüpft. Der Regierungsrat wird angefragt:

1. Wie lauten in der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung die Anforderungen, welche an den gebrochenen Lehrgang gestellt werden?

2. Welche Auswirkungen haben die neuen eidgenössischen Maturitätvorschriften auf die Ausbildung der Sekundarlehrer im Kanton Zürich?

3. Welche Aenderungen in der Organisation zürcherischer Sekundar- und Mittelschulen werden durch die neue eidgenössische Maturitätsverordnung notwendig?

In seiner Beantwortung führte der Erziehungsdirektor namens des Regierungsrates nach einer Darstellung des einschlägigen Artikels 11 der MAV (siehe weiter oben unter «1. MAV») aus:

«*Die zürcherische Sekundarschule erfüllt diese Bedingungen im vollen Umfange.* Die Bedingungen, welche die Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung an den Lehrplan und die Organisation stellt, sind so zu verstehen, dass der Unterbau von Mittelschulen mit gebrochenem Bildungsgang nicht allen Schülern der Volksschule zugänglich sein darf. *Die im Jahre 1959*

durch Gesetzesrevision zustande gekommene Dreiteilung der Oberstufe bietet eine besondere Gewähr dafür, dass im Kanton Zürich nur intellektuell begabte Schüler die Sekundarschule besuchen und gut vorbereitet in die anschliessende Mittelschule übertreten können. Der Lehrplan und die Organisation der Sekundarschule bedürfen deshalb im Hinblick auf die neue Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung keiner Aenderung. Auch die Ausbildung der Sekundarlehrer entspricht den eidgenössischen Vorschriften.

Der Regierungsrat ist dem Bundesrat zu Dank verpflichtet, dass er den vom Kanton Zürich im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich erhobenen Forderungen Rechnung getragen hat. Die Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung über den gebrochenen Bildungsgang nehmen auf die Verschiedenheiten der Schulorganisation der Kantone Rücksicht und verzichten darauf, in bewährte Ausbildungswege, wie sie die Sekundarschulen in Zürich und anderen ostschweizerischen Kantonen darstellen, einzugreifen.» (Hervorhebungen im vorliegenden Text durch die Redaktion des «PB».)

In einem weitern Abschnitt der Antwort bezieht der regierungsrätliche Sprecher Stellung zur Schaffung eines Gymnasiums II:

«Im Rahmen der Vorschriften über den gebrochenen Bildungsgang besteht auch die Möglichkeit, für die Gymnasialtypen A und B eine dezentralisierte, zweistufige Organisation zu wählen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Erziehungsrat bereits am 13. Oktober 1964 eine aus Vertretern der Lehrerschaft der Volksschule und der Mittelschulen bestehende Kommission zum Studium des Problems Anschluss Sekundarschule–Mittelschule eingesetzt hat. In der Meinung, die sich in diesem Bereich aufdrängenden Entscheide und Massnahmen würden in starkem Masse durch die Revision der eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung beeinflusst, hat die Kommission seinerzeit beschlossen, ihre Arbeit bis zum Erlass der neuen Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung auszusetzen. Sie wird ihre Tätigkeit demnächst wieder aufnehmen und dabei der Frage der Schaffung eines Gymnasiums des Typus B, das an die Sekundarschule anschliesst, besondere Aufmerksamkeit schenken. Es wird alsdann in erster Linie Sache des Erziehungsrates sein, zu den Schlussfolgerungen der Kommission Stellung zu nehmen und den zuständigen Behörden gegebenenfalls entsprechende Anträge zu unterbreiten.»

Der Kantonalvorstand dankt dem Interpellanten für seine konkreten, klaren Fragen; mit ganz besonderm Dank aber nehmen wir die eindeutige Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis und fühlen uns, durch die anerkennenden Worte der Sekundarschule gegenüber, in unsern Bestrebungen zu deren weiterem Ausbau bestärkt und verpflichtet zugleich.

3. Kantonsschule Bülach

Mit Datum vom 30. Mai 1968 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Antrag auf Errichtung einer Kantonsschule Zürcher Unterland mit Sitz in Bülach.

Entgegen unsern Erwartungen enthielt die Aufzählung der Schultypen weder ein Gymnasium II im Anschluss an die Sekundarschule noch ein Lehrerseminar im Anschluss an die 3. Sekundarklasse. In engem Kontakt mit der Sekundarlehrerkonferenz konnten wir unsere Auffassung einzelnen Lehrerkantonsräten darlegen. Mit Befriedigung durften wir in der Folge feststellen, dass die kantonsrätliche Kommission des Gymnasiums II, in der Dauer von 4½ Jahreskursen, anschliessend an die 2. Sekundarklasse in den Katalog der zu führenden Schultypen aufnahm.

Ein überraschender Vorstoss in den Verhandlungen des Kantonsrates zeitigte die Abänderung des Abschnittes über die zu errichtende Lehrerbildungsanstalt, indem der Rat, statt sich auf eine Lehramtsabteilung von 4½-Jahreskursen festzulegen, die noch alle Möglichkeiten offenlassende Formulierung «Errichtung einer Abteilung für die Lehrerbildung» zum Beschluss erhob.

4. Französischunterricht an Primarklassen

Am 16. April 1968 beschloss der Erziehungsrat die Durchführung von Französischversuchen an der Primarschule und die Uebertragung der Durchführung an die Pädagogische Arbeitsstelle am Pestalozzianum. Nach intensiver Vorbereitung der Lehrer konnten die Versuche, die nicht nur in der Primarlehrerschaft, sondern vor allem auch bei Behörden und Eltern auf reges Interesse stiessen, im Herbst an 35 5. Primarklassen aufgenommen werden.

Der Vorstand des ZKLV verfolgt den Versuch durch Herrn K. Schaub, Mitglied der Aufsichtskommission, mit regem Interesse. Er ist überzeugt, dass dank der einwandfreien Vorbereitung und der wissenschaftlichen Auswertung die Grundlagen für eine objektive Beurteilung des Französischunterrichtes an der Primarschule erarbeitet werden können. Er freut sich, mit seiner seinerzeitigen Initiative den Anstoss für die Bearbeitung dieses für den Kanton Zürich wohl vordringlichsten Koordinationsproblems gegeben zu haben, und hält sich auch weiterhin für eine aktive Mitarbeit bereit.

Biologieunterricht und Naturschutz

Aus einer regierungsrätlichen Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zitieren wir folgende zwei Paragraphen:

§ 4. Den Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen ist für Forschungs- und Lehrzwecke die Haltung einer kleinen Zahl von Amphibien ohne besondere Bewilligung gestattet. Durch die Entnahme von Amphibien darf der Bestand am Fangort nicht geändert werden.

§ 5. Personen, die ein ernsthaftes naturkundliches Interesse geltend machen können, ist auf Zusehen hin die Haltung einiger einheimischer, an ihrem Fangort nicht seltener Amphibien sowie die Entnahme einer geringen Menge von Frosch- und Krötenlaich und weniger Kaulquappen ohne besondere Bewilligung gestattet.

Für die Amphibienhaltung ist das Merkblatt des Zürcherischen Naturschutzbundes zur Haltung von Amphibien in Aquarien und Terrarien massgebend.

Die gefangenen Tiere sind am Fangort wieder auszusetzen.

Im Bestreben, durch Beschaffung von reichhaltigem Anschauungsmaterial den Biologieunterricht zeitgemäss und lebensnah zu gestalten, vergessen wir oft die nachteiligen Auswirkungen im Tier- und Pflanzenreich. Deckt sich das mit unserem pädagogischen Auftrag auf dem Gebiet des Naturschutzes?

Eine kleine Anregung: Bemühen wir uns unsere Schulbehörden davon zu überzeugen, dass Wünsche auf Schulgärten, schuleigene Terrarien und Aquarien einem echten Bedürfnis entspringen. *Der Vorstand des ZKLV*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Heinz Egli, Nadelstrasse 22, 8706 Feldmeilen

neu contura 4

AV 8804/68

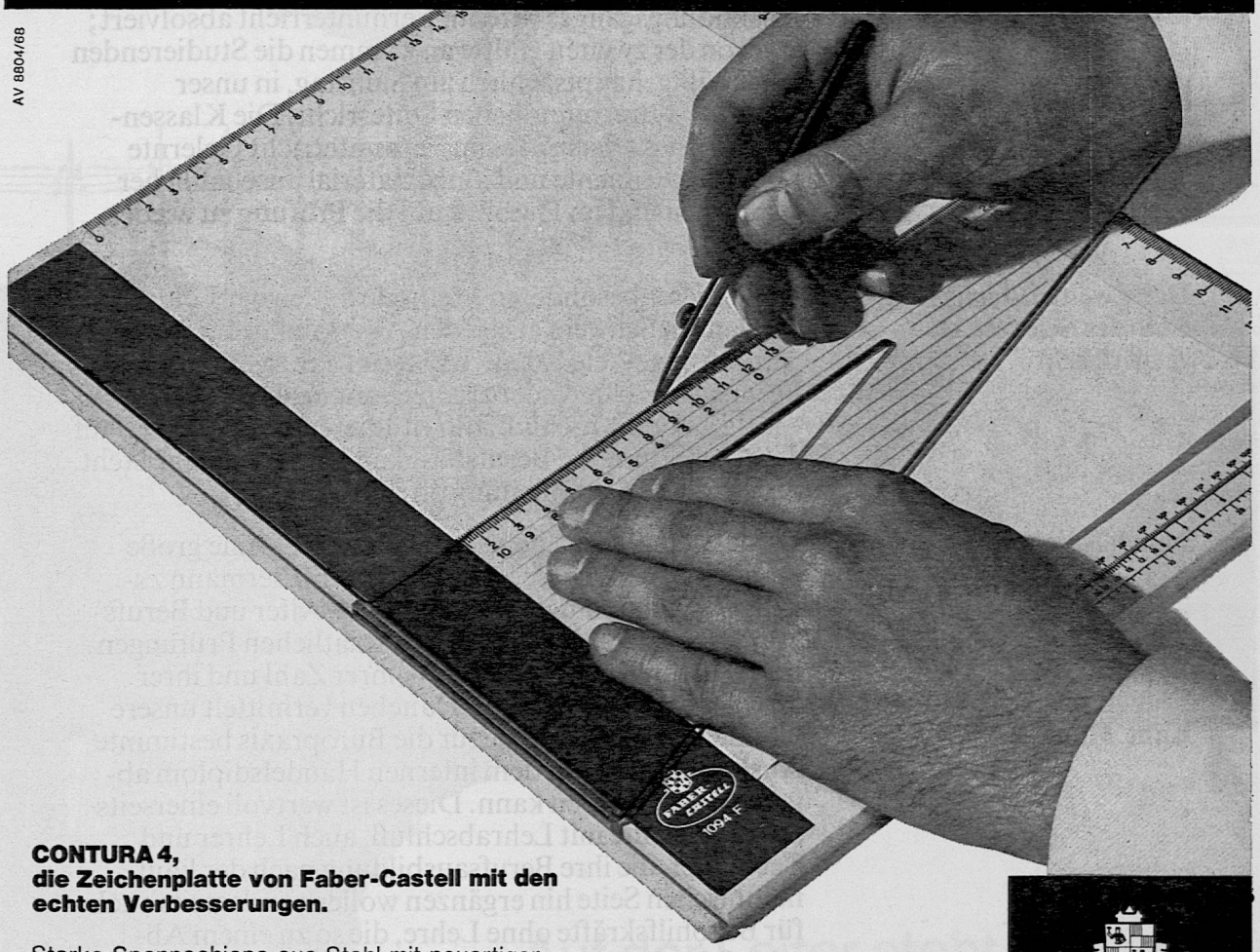

CONTURA 4,
die Zeichenplatte von Faber-Castell mit den echten Verbesserungen.

Starke Spannschiene aus Stahl mit neuartiger Klemmvorrichtung.
Versenkte Spannschiene, dadurch bequemes Zeichnen auf der gesamten Fläche.
Die lange Spannschiene erlaubt auch das Einspannen unbeschnittener DIN A4-Zeichenblätter.
Maßskalen am rechten und oberen Rand.
Maßskalen und Parallel-Hilfslinien auf dem Zeichenwinkel.
Sonderskalen für Winkelkonstruktionen, Vieleckkonstruktionen und prozentuale Kreisausschnitte.
Rutschfeste Vierpunktauflage.

Die CONTURA 4 besteht aus Geroplast, einem besonders bruchsicheren, elastischen Kunststoff.

Eine Schutzhülle mit Gleitverschluß und eine ausführliche Gebrauchsanleitung liegen jeder Packung bei.

FABER-CASTELL

ein weltbekannter Markenname

Bitte fordern Sie ausführliche Gebrauchsanleitung an!

Adresse: _____

Generalvertretung Helmut Fischer AG Postfach 8032 Zürich

Akademikergemeinschaft, die Schule für Erwachsenenbildung

Eidg. Matura
Hochschulen (ETH, HSG)
Universitäten

Vorbereitung für Berufstätige

Die Akademikergemeinschaft ist in der Schweiz das größte und erfolgreichste Institut des Zweiten Bildungsweges. (Wir bringen im Jahr gut hundert Berufstätige an die Hochschulen; über hundert weitere bestehen jährlich die erste Teilprüfung der Matura.)

Unsere Schule arbeitet mit einer speziell für Berufstätige eingerichteten Lehrmethode: Die erste Hälfte des Ausbildungsganges wird im Fernunterricht absolviert; erst von der zweiten Hälfte an kommen die Studierenden regelmäßig, hauptsächlich am Samstag, in unser Schulhaus zum mündlichen Unterricht. Die Klassenarbeit besteht darin, das im Fernunterricht Gelernte durch Experimente und Zeigematerial anschaulicher zu machen und im Hinblick auf die Prüfung zu wiederholen.

Der Zweite Bildungsweg ist in der Schweiz verwirklicht

Dank dieser besonderen Methode bilden wir Leute aus der ganzen Schweiz, fast jeden Alters und jeder Berufsgattung aus. Viele behalten bis zur Matura ihre volle Berufsarbeit bei. Andere reduzieren sie und beschleunigen dafür den Abschluß. Für Studierende, die im Verlauf der Ausbildung die Berufstätigkeit ganz aufgeben, steht zudem eine Tagesabteilung offen.

Handelsdiplom

Eidg. Fähigkeitsausweis für Kaufleute (KV-Lehrabschluß)

Eidg. Buchhalterprüfung
Kant. Handelsmatura

Die Akademikergemeinschaft führt auch eine große Handelsschule. Diese ist ebenfalls für jedermann zugänglich, unabhängig von Wohnort, Alter und Berufstätigkeit. An den verschiedenen staatlichen Prüfungen fallen unsere Kandidaten dank ihrer Zahl und ihrer Leistung immer mehr auf. Daneben vermittelt unsere Handelsschule auch eine für die Büropraxis bestimmte Ausbildung, die mit dem internen Handelsdiplom abgeschlossen werden kann. Dieses ist wertvoll einerseits für Berufsleute mit Lehrabschluß, auch Lehrer und Techniker, die ihre Berufsausbildung nach der kaufmännischen Seite hin ergänzen wollen; anderseits auch für Bürohilfskräfte ohne Lehre, die so zu einem Abschluß kommen.

Einzelfächer:

Mathematik
Naturwissenschaften
Geisteswissenschaften
Sprachen
Handelsfächer

Das in den oben angeführten Abteilungen so erfolgreich verwendete Lehrmaterial ist auch frei zugänglich in Form von Fernkursen, und zwar zu angemessenen Preisen. Tausende belegen jährlich solche Kurse: zur beruflichen Weiterbildung, als Freizeitbeschäftigung, um sich geistig rege zu halten, zur Auffrischung und Systematisierung eigener Kenntnisse, zur Stundenpräparation oder als Nachhilfeunterricht.

Verlangen Sie unverbindlich das Schulprogramm

Akademikergemeinschaft
Schaffhauserstraße 430
8050 Zürich, Tel. (051) 48 76 66

AZ
8021 Zürich